

## Subunternehmer mit Sitz/Wohnsitz in der Schweiz

### Deklaration des Subunternehmers bezüglich Einhaltung der minimalen Lohnbedingungen (Art. 8b Abs. 1 Bst. b Entsendeverordnung)

---

Name und Adresse des Subunternehmers/des Betriebs:

Firma  
Strasse  
PLZ, Ort  
Land  
Tel.nr.  
E-Mail

---

Ort , Datum

Funktion oder Stellung der unterzeichnenden Person im Betrieb:

.....

Unterschrift: .....

---

Die oben unterzeichnende Person bestätigt im Sinne von Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe b Entsendeverordnung<sup>1</sup>, dass der oben genannte Betrieb/Subunternehmer die minimalen Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Entsendegesetzes<sup>2</sup> bezüglich

- des Mindestlohnes entsprechend der erworbenen Qualifikation,
- der obligatorischen Erhöhungen der Mindest- und Effektivlöhne,
- der obligatorischen Zuschläge für Überstunden, Akkordarbeit, Schicht-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie beschwerlicher Arbeit,
- des anteilmässigen Ferienlohnes<sup>3</sup> und 13. Monatslohnes,
- der bezahlten Feier- und Ruhetage,
- der Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Verhinderung der Arbeitnehmenden im Sinne von Art. 324a OR<sup>4</sup>,
- des Lohnes bei Verzug des Arbeitgebers im Sinne von Art. 324 OR.

garantiert, die

im anwendbaren allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) in der Branche: \_\_\_\_ (z.B. Gebäudetechnik), in den anwendbaren Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates sowie Normalarbeitsverträgen im Sinne von Artikel 360a des Obligationenrechts (OR) vorgeschrieben sind.

Die oben unterzeichnende Person bestätigt die Richtigkeit der folgenden Angaben:

---

<sup>1</sup> Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Entsendeverordnung; EntsV; SR **823.201**)

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG; SR **823.20**)

<sup>3</sup> gilt nur, wenn die Ferien in Form von Zuschlägen ausbezahlt werden

<sup>4</sup> Schweizerisches Obligationenrecht (SR **220**)

1. Angaben zu den **Normalarbeitszeiten** gemäss anwendbarem ave GAV:

Durchschnittliche Arbeitszeit pro Woche oder pro Tag: \_\_\_\_ oder

normale Arbeitszeit pro Woche oder pro Tag: \_\_\_\_

2. Angaben zur **Lohnfortzahlung im Krankheitsfall** gemäss Artikel 324a OR:

a) Der oben genannte Betrieb hat eine Taggeldversicherung nach den Vorgaben des ave GAV abgeschlossen. Sie deckt den Lohn im Krankheitsfall wie folgt:

.....

b) Im ave GAV ist **keine Regelung** zum Lohn im Krankheitsfall enthalten. Der Betrieb entrichtet den Lohn im Krankheitsfall wie folgt: .....

.....

3. **Weitere Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 Entsendegesetz**

Die weiteren Arbeitsbedingungen wie Arbeits- und Ruhezeiten, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Feriendauer, Verbot der Diskriminierung sowie besonderer Schutz von Jugendlichen und Arbeitnehmerinnen sind im Musterdokument "Deklaration des Subunternehmers bezüglich Einhaltung der minimalen Arbeitsbedingungen" enthalten.

4. Angaben zu den für die Ausführung der Arbeiten **vorgesehenen Arbeitnehmern** oder

zur **Stammebelegschaft** des Betriebes/Subunternehmers in der Schweiz:

(beim Betrieb/Subunternehmer angestellt)

Name	Vorname	Einreihung in Lohnklasse/Lohnkategorie gemäss ave GAV	Mindestlohn gemäss massgebender Lohnklasse des ave GAV pro Monat <u>oder</u> pro Stunde	<b>schriftliche Bestätigung</b> des Arbeitnehmers, dass er mindestens <b>die für seine Lohnklasse vorgeschriebene minimale Entlohnung<sup>5</sup></b> erhält
<b>Muster</b>	<b>Erich</b>	z.B. Berufsarbeiter, Angelernter etc.	Fr. 4350.--/Monat	Datum: ..... Unterschrift: <b><i>Erich Muster</i></b>

<sup>5</sup> Die **minimale Entlohnung** gemäss Art. 1 Entsendeverordnung umfasst folgende Bestandteile:

- den Mindestlohn entsprechend der erworbenen Qualifikation,
- obligatorische Erhöhungen der Mindest- und Effektivlöhne,
- die obligatorischen Zuschläge für Überstunden, Akkordarbeit, Schicht-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie beschwerliche Arbeit.
- den anteilmässigen Ferienlohn und 13. Monatslohn,
- die bezahlten Feier- und Ruhetage,
- die Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Verhinderung der Arbeitnehmenden im Sinne von Art. 324a OR
- den Lohn bei Verzug des Arbeitgebers im Sinne von Art. 324 OR.